

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.11.1968

Geschäftszahl

1184/68

Rechtssatz

Sobald bei einem zweiseitig verbindlichen Vertrag bereits ein Teil erfüllt hat, kann nicht mehr von einem "schwebenden Geschäft" bzw von einem Vertrag gesprochen werden, der buchmäßig und bilanzmäßig überhaupt noch nicht zu berücksichtigen ist (E 19.4.1963, 2255/61, VwSlg 2845 F/1963). *

E 20.11.1968, 1184/68 #1 VwSlg 3812 F/1968;

Beachte

y4451;

yk4888